

Reglement der Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung Horgen

vom 1. September 2011



1. Grundlage

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 OrgVO erlässt der Gemeinderat folgendes Geschäftsreglement für die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung Horgen.

2. Zweck

In diesem Geschäftsreglement legt der Gemeinderat die Organisation, die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsleitung fest.

3. Aufgaben und Verantwortung der Geschäftsleitung

- 3.1 Die Geschäftsleitung ist oberstes Führungsorgan der Gemeindeverwaltung. Sie bildet das Bindeglied zwischen Gemeinderat (politisch-strategisch) und Gemeindeverwaltung (fachlich-operativ). Sie entlastet den Gemeinderat insbesondere von Vollzugs- und Personalführungsaufgaben.
- 3.2 Die Geschäftsleitung berät den Gemeinderat bei der Umsetzung von langfristigen Zielen und Aufträgen. Sie erarbeitet insbesondere Vorschläge für eine wirkungsvolle Projektorganisation und eine realistische Umsetzungsplanung (Terminpläne, Meilensteine).
- 3.3 Die Geschäftsleitung sorgt für ein wirkungsvolles Controlling der Legislaturziel- und der Finanzplanung. Sie informiert den Gemeinderat über die Controlling-Ergebnisse.
- 3.4 Der Gemeinderat kann von der Geschäftsleitung Mitberichte zu Sachgeschäften einfordern.
- 3.5 Die Geschäftsleitung vertritt sowohl gegenüber den Behörden als auch innerhalb der Gemeindeverwaltung die Gesamtinteressen der Gemeinde.

4. Zusammensetzung und Zusammenarbeit

- 4.1 Der Gemeindeglied bildet zusammen mit den fünf Bereichsleitungen die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung. Er führt den Vorsitz und hat bei Bedarf den Stichtscheid. Die Bereichsleitung Bildung – als sechster Verwaltungsbe- reich – nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil. Sie vertritt die Interessen der Schule, sorgt für den Informationsaustausch auf operativer Ebene und ein einheitliches Führungsverständnis.
- 4.2 Als kollegiales Team arbeiten die Mitglieder der GL transparent, offen und voraus- schauend zusammen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung vertreten in den GL- Sitzungen ihren Bereich umfassend. Sie verhalten sich loyal und sind Vorbild für die Mitarbeitenden und die Kunden.

5. Sitzungsorganisation

- 5.1 Die Geschäftsleitung trifft sich in der Regel zweiwöchentlich (inkl. Bereich Bil- dung).

- 5.2 Die Bereichsleitungen können Traktanden für die Geschäftsleitungssitzung bis spätestens am Mittwoch vor der Sitzung, 16.00 Uhr einreichen.
- 5.3 Es wird ein Protokoll verfasst, das spätestens bis Ende der jeweiligen Woche versandt ist und dem Gemeinderat zur Einsicht aufgelegt wird. Darüber hinausgehend ist das Protokoll nur für den internen Gebrauch bestimmt (Geschäftsleitungsmitglieder und Abteilungsleitung Personaldienst). Weitergehende Informationen von Bedeutung erfolgen an der Gemeinderatssitzung durch den Gemeinbeschreiber.

6. Kommunikation

- 6.1 Für die Kommunikation von übergeordneten Beschlüssen, Anträgen und Stellungnahmen der Geschäftsleitung ist der Gemeinbeschreiber verantwortlich. In allen anderen Fällen ist jedes Geschäftsleitungsmitglied für die zeit- und sachgerechte Kommunikation im eigenen Bereich zuständig.
- 6.2 Der Gemeinbeschreiber kann die Kommunikation spezieller Themen an eines oder mehrere Geschäftsleitungsmitglieder delegieren.
- 6.3 Die Mitglieder der Geschäftsleitung stellen den Informationsfluss innerhalb ihres Verantwortungsbereichs sicher.

7. Aufgaben als strategische Beraterin des Gemeinderats

- 7.1 Die Geschäftsleitung verfügt über ein vollumfängliches Antragsrecht zuhanden des Gemeinderats.
- 7.2 Als strategische Beraterin des Gemeinderats und dessen Ausschüssen bringt sich die Geschäftsleitung insbesondere ein bei:
- der Entwicklung von Strategien und übergeordneten Konzepten der Gemeinde Horgen
 - der Erarbeitung von Dienstanweisungen aus der Politik
 - Fragen der Verwaltungsorganisation der Bereiche und der Abteilungen
 - der Erstellung von Finanzplan, Budget und Rechnung
 - der Umsetzung des internen Kontrollsystems (IKS) in der gesamten Gemeinde sowie bei der Umsetzung des Controllings
 - der Bearbeitung von Anfragen und Auflagen des Bezirksrats oder weiterer Kontrollstellen
 - der Erarbeitung und Überarbeitung von bereichsübergreifenden Konzepten
 - der Planung, Umsetzung und Kommunikation von abteilungsübergreifenden Projekten

8. Aufgaben als operatives Führungsorgan

Als operativ letztverantwortliches Führungsorgan entscheidet die Geschäftsleitung:

- über die Anstellung der Mitarbeitenden (der Gemeinderat stellt die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter an).
- über die Bewilligung von befristeten Stellen sofern diese eine Anstellungsdauer von sechs Monaten oder die Nettolohnsumme von Fr. 50'000.00 nicht überschreiten
- über die Verschiebung von Stellenprozenten innerhalb des bewilligten Stellenetats und des bewilligten Lohnbudgets innerhalb des jeweiligen Geschäftsbereichs
- über die Sicherstellung der Zusammenarbeit unter den Bereichen und Abteilungen
- über die Planung und Umsetzung von bereichsübergreifenden Projekten, innerhalb der Ziel- und Budgetvorgaben des Gemeinderats
- über die Planung und Umsetzung von Projekten des Qualitätsmanagements, der Arbeitssicherheit, der Gesundheit am Arbeitsplatz und des Datenschutzes
- über die Initiierung und Umsetzung von Projekten im Bereich Digitalisierung (Digitalisierungsausschuss)
- über verwaltungsinterne Dienstanweisungen
- über die stufengerechte Information innerhalb der Verwaltung und die Koordination der Medienkommunikation
- im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilungsverfahren über eine ausgewogene Anwendung des Reglements (Gesamtschau) für die Gemeindeverwaltung
- über die Evaluation und die Umsetzung der Lohn- und Mitarbeiterbeurteilungssysteme
- über die Entwicklung von Arbeitszeitmodellen
- über die Einführung von Zeiterfassungssystemen
- über die Gestaltung des Corporate Identity der Gemeinde und den Web-Auftritt
- über das Raumkonzept der Gemeindeverwaltung
- über die Planung von Personalanlässen.

9. Finanzkompetenzen

- 9.1 Die Geschäftsleitungsmitglieder verfügen zulasten der ihnen zugewiesenen Kostenstellen über eine Ausgabenkompetenz bis maximal Fr. 50'000.00 einmalig.
- 9.2 Darüber hinaus genehmigt die Geschäftsleitung einmalige Ausgaben zulasten der Budgetposition GL bis Fr. 20'000.00 (max. Fr. 60'000.00 pro Jahr).

Teilrevision durch den Gemeinderat mit GRB vom 19. Dezember 2016 per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Teilrevision durch den Gemeinderat mit GRB vom 20. August 2018 per 1. September 2018 in Kraft gesetzt.

Teilrevision durch den Gemeinderat mit GRB vom 30. Januar 2023 per 1. Februar 2023 in Kraft gesetzt.

Horgen, 30. Januar 2023

Beat Nüesch
Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli
Gemeindeschreiber



horgen |